

fung der Jugendkriminalität bedeutsamen Beschleunigungsprinzips, d. h. den konsequenten Kampf gegen Fristüberschreitungen und die konzentrierte und tatbezogene Aufklärung

- der konkreten Entwicklungsbedingungen des jugendlichen Straftäters (der Familiensituation, seiner Stellung in der Familie und der Grundrichtung seiner Entwicklung),
- des schulischen bzw. beruflichen Werdeganges des jugendlichen Straftäters, der erzielten Ergebnisse und seiner Lern- und Arbeitshaltung,
- des Sozialverhaltens des Jugendlichen in den wesentlichen Bereichen (seine Haltung zur sozialistischen Gesellschaft, zu den Mitmenschen und den Gemeinschaften und seiner Vorstellungen über Ansprüche und Bedürfnisse gegenüber der Gesellschaft).

Die zielgerichtete Herausarbeitung der jugendspezifischen Besonderheiten ist Grundlage für die Prüfung der Schuldfähigkeit und für die Festlegung einer der sozialistischen Gerechtigkeit entsprechenden Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die weitere Verbesserung der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen erfordert, diese speziellen Anforderungen in den Mittelpunkt der Leitungstätigkeit zu stellen. Die in Vorbereitung dieser Plenartagung geführten Untersuchungen haben ergeben, daß sich die Gerichte mit teilweise sehr gutem Erfolg um die Lösung dieser Aufgaben bemühen.

Zur Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte

Entsprechend ihrer Stellung im System der sozialistischen Rechtspflege haben sich die gesellschaftlichen Gerichte mit einem großen Teil der Jugendkriminalität zu befassen. Dabei handelt es sich vorwiegend um leichtere Fälle der Eigentumskriminalität. Es kann festgestellt werden, daß die gesellschaftlichen Gerichte die Besonderheiten der jugendlichen Täterpersönlichkeit mit großer Sorgfalt aufklären und mit ihren Erziehungsmaßnahmen sowie durch weitere Maßnahmen gute Voraussetzungen für eine positive Verhaltensänderung jugendlicher Straftäter schaffen.

Inhalt der Übergabeentscheidungen

Allerdings haben die gesellschaftlichen Gerichte mitunter Schwierigkeiten, die in Jugendstrafsachen oftmals auftretenden Probleme bei der Beurteilung der Täterpersönlichkeit zu bewältigen. Das ist zum Teil auf eine mangelnde Qualität der Übergabeentscheidungen zurückzuführen, insbesondere darauf, daß ihnen zu solchen wichtigen Problemen wie den Besonderheiten der jugendlichen Täterpersönlichkeit (§ 65 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) nicht die erforderlichen sachbezogenen Hinweise gegeben werden. Das eine Strafsache übergebende staatliche Rechtspflegeorgan bestimmt mit der Übergabeentscheidung Gegenstand und Umfang der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts. Unbeschadet der aus § 44 KKO und SchKO folgenden Eigenverantwortlichkeit der gesellschaftlichen Gerichte bedürfen sie der Unterstützung durch die staatlichen Rechtspflegeorgane vor allem dadurch, daß alle wesentlichen Momente in der Übergabeverfügung enthalten sind. Dazu gehört, daß die Übergabeverfügung neben den die unmittelbare Tatbegehung betreffenden Fakten Angaben enthalten muß, die die Prüfung der Schuldfähigkeit ermöglichen. Die Entscheidung über die Übergabe durch die staatlichen Rechtspflegeorgane setzt die deliktsbezogene Begründung der Schuldfähigkeit voraus. Der Inhalt der Übergabeentscheidung muß es den gesellschaftlichen Gerichten ermöglichen festzustellen.

- ob der Jugendliche fähig war, sich tatbezogen normgerechte Motivationen zu bilden,
- ob er fähig war, die verletzte Verhaltensnorm zu befolgen und sich normgerecht zu entscheiden,
- ob er fähig war, die durch die Tat verletzten Strafrechtsnormen zu erkennen, zu verstehen und emotionell zu akzeptieren sowie unter ethischen Gesichtspunkten zu werten.

Eine vorbildliche Anleitung wurde von einem Untersuchungsorgan im Stadtbezirk Berlin-Lichtenberg gegeben. Dort wurde in einer Übergabeverfügung ausgeführt:

„Zur Schuldfähigkeit des Jugendlichen ist zu sagen, daß er den Abschluß der 10. Klasse der Oberschule erreicht hat. Er erlernt jetzt einen Beruf mit gleichzeitigem Abschluß des Abiturs. Seit frühester Kindheit wurde er durch seine Eltern und durch die Schule zur Achtung des Eigentums erzogen. Er ist durchaus in der Lage einzuschätzen, daß das unberechtigte Benutzen von Kraftfahrzeugen nicht den Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens entspricht. Trotz dieser Erkenntnisfähigkeit entschied sich der Jugendliche in verantwortungsloser Weise für die Durchführung der Straftat.“

Allgemein werden die gesellschaftlichen Gerichte jedoch noch nicht in dieser Weise angeleitet. Das ist vor allem dann besonders nachteilig, wenn es sich um an der Grenze der Strafmündigkeit stehende Jugendliche im Alter von 14 oder 15 Jahren handelt, die bei ihrer Entwicklung Auffälligkeiten gezeigt haben, welche eine Prüfung der Schuldfähigkeit in besonderem Maße notwendig machen.

Wirksamkeit der Beratungen und der Erziehungsmaßnahmen

Die wirksame Ausgestaltung der Beratungen gesellschaftlicher Gerichte in Jugendstrafsachen verlangt stets die Einbeziehung der Erziehungspflichtigen und in bestimmten Fällen auch die Mitwirkung des Referats Jugendhilfe. Die Überprüfungen haben ergeben, daß vor allem an Beratungen der Konfliktkommissionen die Eltern nicht immer teilnehmen. Darin kommt eine Verkenning der Rolle der Eltern zum Ausdruck, die aus ihrer Verantwortung heraus in der Hauptsache den Erziehungsprozeß zu leiten haben.

Unsicherheiten bestehen bei den gesellschaftlichen Gerichten hinsichtlich der Mitwirkung des Referats Jugendhilfe. Sicher wird die Mitwirkung des Referats nicht in jeder Beratung erforderlich sein. Unerläßlich ist sie jedoch, wenn

- der Jugendliche im Rahmen der Erziehungshilfe oder der Vormundschaft bereits durch das Referat Jugendhilfe betreut wird,
- in der Familiensituation des Jugendlichen Veränderungen herbeigeführt werden müssen, die auf der Grundlage familienrechtlicher Bestimmungen von den Organen der Jugendhilfe einzuleiten sind,
- der Jugendliche sozial fehlentwickelt ist.

Die gesellschaftlichen Gerichte verstehen es zumeist, das Tatgeschehen unter Einschluß der spezifischen Probleme des Jugendlichen aufzuklären, und sie nehmen in der Regel initiativreich und wirkungsvoll darauf Einfluß, daß die weitere Entwicklung jugendlicher Straftäter erfolgreich verläuft. Es gibt viele Beispiele dafür, wie die gesellschaftlichen Gerichte ihre Kraft und Autorität sinnvoll zur Beseitigung von Mängeln nutzen und zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit beitragen. So hat z. B. eine Schiedskommission, die wegen unbefugten Benutzens von Kraftfahrzeugen zu beraten hatte, nicht nur alles zur Sachaufklärung Erforderliche getan, sondern auch ihre Erziehungsmaßnah-